



Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen bei Gottesdiensten und Bestattungen



Zur Verzögerung der Ausbreitung des Coronavirus hat das Kultusministerium eine Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen im Bereich von Gottesdiensten, religiösen Veranstaltungen sowie Bestattungen erlassen.

Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünften sowie Bestattungen

Vom 2. April 2020

Auf Grund von § 32 Satz 2 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, sowie § 3 Abs. 4 S. 2 der

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 28. März 2020, PDF) wird verordnet:

Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt.

Als Ausnahmen von der genannten Untersagung von Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünften sowie im Hinblick auf Bestattungen mit und ohne Beteiligung von Kirchen, Religions- und Glaubensgemeinschaften sind zulässig:

1. Unaufschiebbare religiöse Zeremonien, wie ggf. Taufen und Eheschließungen, im engsten Familien- und Freundeskreis mit nicht mehr als fünf teilnehmenden Personen. Der oder die Geistliche ist auf den teilnehmenden Personenkreis nicht anzurechnen.
2. Gottesdienste in kleinstem Rahmen zur Aufzeichnung oder medialen Verbreitung.
3. Gottesdienste, an denen ausschließlich in häuslicher Gemeinschaft, wie beispielsweise in Klosterkonventen, lebende Mitglieder religiöser Gemeinschaften teilnehmen.
4. Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete, wenn diese Feiern unter freiem Himmel mit nicht mehr als fünf teilnehmenden Personen sowie mit weiteren teilnehmenden Personen, die
 - a) in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
 - b) in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben
 sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen und Partnern, stattfinden.
 Der oder die Geistliche bzw. Trauerredner oder Trauerrednerin ist auf den teilnehmenden Personenkreis nicht anzurechnen. Bestatter und weitere Helfer sind ebenso nicht anzurechnen, wenn sie mit der Trauergemeinde nicht in Kontakt stehen.
5. Rituelle Waschungen, soweit sie in den dafür vorgesehen spezialisierten Einrichtungen unter Wahrung der maßgeblichen hygienischen Standards und durch dafür ausgebildete Personen vorgenommen werden; die Teilnahme weiterer Personen bleibt untersagt.

Bei Aufbahrungen in Leichenhallen und ähnlichen Einrichtungen ist eine Besichtigung der Leiche durch mehrere Personen gleichzeitig untersagt.

An allen Veranstaltungen müssen die beteiligten Personen die Maßnahmen zum Infektionsschutz, insbesondere einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur nächsten Person, einhalten. Ausnahmen vom Mindestabstand sind nur bei hilfebedürftigen Personen zulässig.

Weitergehende Ge- und Verbote der Stadt- und Landkreise und der Gemeinden bleiben unberührt.

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21. März 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 2. April 2020

gez.

Michael Föll

Ministerialdirektor

Konsolidierte Fassung der Verordnung der Landesregierung für infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17. März 2020 (Fassung vom 28. März 2020, PDF)

Dritte Verordnung der Landesregierung vom 28. März 2020 zur Änderung der Corona-Verordnung vom 17. März 2020 (PDF)

Erläuterungen zur Verordnung

[-] Was bedeutet Gottesdienst im kleinsten Kreis zur Aufzeichnung oder medialen Verbreitung?

Die Zahl der für einen Gottesdienst erforderlichen Personen ist in den Kirchen und Religionsgemeinschaften, je nach liturgischen Vorgaben, unterschiedlich. Es sollten aber nach Möglichkeit, einschließlich der Personen für die Aufzeichnung oder mediale Verbreitung, nicht mehr als fünf Personen sein. Es wird insbesondere empfohlen, die musikalische Begleitung auf nach Möglichkeit eine Person zu beschränken.

[-] Was sind unaufschiebbare religiöse Veranstaltungen, z.B. Taufe und Heirat?

Unaufschiebbar ist eine Taufe oder Heirat dann, wenn einer der Beteiligten möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr in der Lage wäre, daran teilzunehmen. Der Umstand, dass eine Zeremonie bereits seit längerem geplant war, führt nicht dazu, dass eine Unaufschiebbarkeit gegeben ist.

[-] Wie viele Personen dürfen nun maximal an einer Bestattung teilnehmen?

Die Teilnahme von fünf Trauernden ist immer möglich. Hinzu kommen können Angehörige einer Familie ohne Begrenzung oder Angehörige der gleichen häuslichen Gemeinschaft (z.B. einer Wohngruppe) ohne Begrenzung. Die Zugehörigkeit zu einer Familie ist in der Corona-VO und in der Verordnung des Kultusministeriums definiert. Regelmäßig handelt es sich um die Familie des Verstorbenen oder die Angehörigen seiner häuslichen Gemeinschaft, es sind aber prinzipiell auch andere Konstellationen denkbar. Geistliche und Trauerredner müssen nicht mitgezählt werden. Bestatter müssen nicht mitgezählt werden, wenn sie nicht in Kontakt mit den Trauernden kommen.

Die Teilnehmer einer Bestattung sollten vorab gebeten werden, sich an diese Regelungen zu halten und den Teilnehmerkreis so klein wie möglich zu halten. Eine Kontrolle der Verwandtschaftsverhältnisse durch die örtlichen Behörden, durch Geistliche, Trauerredner oder Bestatter sollte grundsätzlich nur erfolgen, wenn gravierende Verstöße gegen die Vorgaben zu vermuten sind. Weitergehende Ge- und Verbote der Stadt- und Landkreise sowie der Gemeinden bleiben unberührt.

[-] Sind Geistliche, Trauerredner und Bestatter bei der Höchstzahl bei Bestattungen mitzuzählen?

Geistliche und Trauerredner müssen nicht mitgezählt werden. Bestatter und deren Helfer müssen dann nicht mitgezählt werden, wenn sie nicht mit der Trauergemeinde in Kontakt kommen. Es wird empfohlen, dass die Bestatter den Sarg bzw. die Urne vor Erscheinen der Trauergemeinde zum Grab bringen, sich dann zurückziehen und erst dann wieder an das Grab herantreten, um das Grab zu verschließen, wenn die Trauergemeinde gegangen ist.

[-] Wer führt die Anwesenheitsliste?

Es empfiehlt sich, dass ein Verantwortlicher der Trauergemeinde die Liste führt und sie anschließend der Friedhofsverwaltung oder dem Geistlichen übergibt. Auf der Liste müssen die Kontaktadressen inklusive Telefonnummern der Teilnehmenden festgehalten sein. Die Liste ist nach Ablauf von 21 Tagen zu vernichten. Ob eine Anwesenheitsliste verpflichtend geführt werden muss, ist von der jeweiligen Ortpolizeibehörden zu entscheiden.

[-] Gelten die Regelungen aus der Verordnung des Kultusministeriums hinsichtlich der Zahl der Teilnehmer an Beerdigungen auch für Beerdigungen ohne Beteiligung von Kirchen und Religionsgemeinschaften?

Ja. Die Regelungen gelten auch für sog. weltliche oder säkulare Bestattungen.

[-] Sind säkulare und religiöse Trauerfeiern in Krematorien möglich?

Trauerfeiern in Krematorien sind unzulässig. Die Anwesenheit von Trauernden bei der Einäscherung ist unter den Vorgaben von § 3 Abs. 2 CoronaVO grundsätzlich, unbeschadet des Rechts der Einrichtung, weitere Vorgaben und Einschränkungen zu definieren, möglich.

[-] Müssen Kirchen, Synagogen und Moscheen geschlossen werden?

Diese können grundsätzlich geöffnet bleiben, damit einzelne Gläubige sich dort aufhalten können. Veranstaltungen und Versammlungen sind nicht erlaubt, entsprechende Einladungen nicht zulässig. Die Gemeinde muss sicherstellen, dass ausreichender Abstand zwischen Anwesenden besteht.

Gegebenenfalls muss der Zugang kontrolliert werden. Es sollte möglichst wenig angefasst und es sollte regelmäßig desinfiziert werden.

[-] Können örtliche Behörden andere Regelungen erlassen?

Die Ortpolizeibehörden können strengere und konkretere Vorgaben, insbesondere durch Allgemeinverfügungen, in Anbetracht der örtlichen Situation machen. Weitere Ausnahmen sind unzulässig.

[-] Ist im Hinblick auf die bevorstehende Feiertage mit Erleichterungen zu rechnen?

Nach derzeitigem Stand sind Lockerungen im Hinblick auf Karfreitag und die Osterfeiertage nicht zu erwarten.

[-] Was passiert bei Zuwiderhandlungen?

Für die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben einschließlich der Handhabung von Zuwiderhandlungen sind die örtlichen Behörden zuständig.

[-] In Bayern ist geregelt, dass in Todesanzeige der Zeitpunkt der Beisetzung nicht erwähnt werden darf. Ist dies auch in Baden-Württemberg untersagt?

Nein. Es wird aber empfohlen, auf die Bekanntgabe des Termins der Bestattung in Medien zu verzichten.

[-] Welche Regelungen gelten für Prozessionen u.ä.?

Prozessionen und andere Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen, auch im Freien, sind untersagt.

[-] Sind Beichtgespräche zulässig?

Eine Beichte im Beichtstuhl ist nicht gestattet, wenn erstens zwischen Beichtendem und Geistlichem keine Trennscheibe vorhanden und zweitens wenn der Beichtstuhl nicht nach jedem Beichtenden gereinigt werden kann. Ansammlungen von Gläubigen, die zur Beichte wollen, in Kirchen müssen vermieden werden. Bitte informieren Sie sich zusätzlich über Vorgaben der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft.

[-] Können an Gottesdiensten, an denen ausschließlich in häuslicher Gemeinschaft, wie beispielsweise in Klosterkonventen, lebende Mitglieder religiöser Gemeinschaften teilnehmen, Geistliche von außerhalb mitwirken?

Dies ist nicht möglich.

Weiterführende Informationen

► **Coronavirus: Informationen für Schulen und Kindertageseinrichtungen**

[Aktuelle Infos der Landesregierung zur Lage des Coronavirus in Baden-Württemberg](#) (Stand: wird laufend aktualisiert)

[Sozial- und Gesundheitsministerium Baden-Württemberg: Aktuelle Informationen zum Coronavirus](#)

[Aktuelle Informationen des Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg zum Coronavirus](#)

[Bundesgesundheitsministerium: Stand zum Coronavirus](#)
